

S a m m l u n g

d e r

G e s e z e u n d V e r o r d n u n g e n

für das Königreich Sachsen.

19^{tes} Stück, vom Jahre 1832.

N^o 34.) Verordnung,

die Ausführung des §. 55. des Wahlgesetzes betreffend;

vom 25^{ten} Mai 1832.

Bei den zu Vollziehung des Wahlgesetzes vom 24ten September vorigen Jahres getroffenen Einkleitungen hat sich ergeben, daß es zur Ausführung der im 55ten §. dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen an einer Vorschrift für den Fall ermangelt, wenn in einer Stadt so viel Hausbesitzer, welche einen jährlichen Grundsteuer-Beitrag von 10 Thlr. — — entrichten, nicht vorhanden sind, als erforderlich seyn würden, um nicht nur die, nach §. 53, für eine solche Stadt sich bestimmende Zahl von Wahlmännern, sondern auch, Wechsels einer möglichen Auswahl, eine verhältnismäßig größere Zahl gesetzlich befähigter Individuen, wie es für die Wahlmänner der ländlichen Wahlabtheilungen im 83ten §. und für die Abgeordnetenwahl der städtischen sowohl als bäuerlichen Wahlbezirke im 57ten und 95ten §. vorgesehen ist, zu gewähren; indem namentlich die Disposition des §. 57, sowohl ihrer wörtlichen Fassung, als ihrem Wesen nach, nicht auf den hier eintretenden Fall der Wahlmänner-Ernennung einzelner Städte, sondern lediglich auf die zur gemeinschaftlichen Wahl eines landtags-Deputierten vereinigten Wahlbezirke sich bezieht.

Die hierunter erforderliche Vervollständigung des Wahlgesetzes muß der künftigen Berechnung mit den Ständen vorbehalten bleiben; da es jedoch diesem Gesetze offenbar entgegen seyn würde, wenn bei den jetzt bevorstehenden Wahlen, in Ermangelung einer solchen Bestimmung, manche Städte der Möglichkeit, die festgesetzte Zahl von Wahlmännern zu ernennen, beraubt, oder an einer desfalligen Wahl zwischen mehreren Befähigten behindert seyn sollten, so erfordert die Nothwendigkeit, daß zu Vollziehung der im gedachten §. 55. sub b. enthaltenen Vorschrift einstweilen ein Auskunftsmittel getroffen werde,